



Fall:

Die seit 2012 bestehende A-KG stellt Zubehör für die Automobilindustrie her. A ist Komplementär, B und C sind Kommanditisten mit einer erbrachten Einlage von je 200.000 €. C lebt in Südfrankreich, B hilft dem A ab und zu bei der Geschäftsführung und erhält dafür eine monatliche Vergütung von 5.000 €.

Im August erleidet A einen schweren Autounfall und fällt am 20. August 2020 in ein Koma. Nachdem B davon erfahren hat, übernimmt er ab dem 21. August 2020 die Geschäfte und erledigt alle notwendigen Aufgaben. Am 26. August schreibt der Lieferant L per E-Mail, er verlange, dass die unstreitig seit einer Woche fälligen Forderungen für Materiallieferungen in Höhe von 35.000 € beglichen werden. Daraufhin ruft B den L an und bittet um Stundung bis zum 15. September, er sei auch bereit, dem L Forderungen an die Kfz-Hersteller X-AG und Y-AG in Höhe von 40.000 € (23.000 € gegen die X-AG und 17.000 € gegen die Y-AG) zur Sicherheit abzutreten. L ist einverstanden. B schreibt dem L eine E-Mail über die Abtretung der Forderungen gegen Kfz-Hersteller X-AG und Y-AG und bittet um Bestätigung der Stundung. Dieser Aufforderung kommt L nach (alles am 26. August).

Als bei L am 21. September immer noch keine Zahlungen von der A-KG eingegangen sind, verlangt L von der X-AG Zahlung von 23.000 € und von der Y-AG Zahlung von 17.000 €. Zu Recht?

Abwandlung 1: Nachdem A am 1. September aus dem Koma erwacht und voll bei Sinnen ist, berichtet B dem A über seine getroffenen Geschäftsführungsmaßnahmen. A äußert, B habe einen verdammt guten Job gemacht, er solle zunächst weiterhin die Geschäfte der KG führen. Danach begibt sich A für 3 Monate in ein Rehabilitationszentrum. Als bei L am 21. September immer noch keine Zahlungen von der A-KG eingegangen sind, verlangt L von der X-AG Zahlung von 23.000 € und von der Y-AG Zahlung von 17.000 €. Die X-AG teilt mit, sie habe von der Abtretung nichts gewusst und deshalb 23.000 € an die A-KG gezahlt. Was kann L von der X-AG und der Y-AG verlangen?

Abwandlung 2 (zu Abwandlung 1): Am 21. September erteilt B dem Beratungsunternehmen K-GmbH, dessen alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer G mit B befreundet ist, den Auftrag, ein Gutachten über die Neustrukturierung des Unternehmens zu erstellen. Mitarbeiter der K-GmbH halten sich 5 Tage in der A-KG auf und bereiten das Gutachten vor. Nachdem G das Gutachten am 15. Oktober an B übergeben hat, schickt er an die A-KG eine Honorarrechnung über 66.000 €, die nach üblichen Kriterien in dieser Höhe berechtigt ist. Als A während seiner Reha davon erfährt, erklärt er, eine solche Maßnahme habe er niemals gewollt, die Zahlung des Honorars werde verweigert. Was kann die K-GmbH von der A-KG, von B und von A verlangen?

Abwandlung 3 (zu Abwandlung 2): C hat sich seit 2013 jedes Jahr die angefallenen Gewinne auszahlen lassen. Als er 2018 ein Immobilienunternehmen gründete, hat er sich über den angefallenen Gewinn hinaus noch 120.000 € auszahlen lassen und darauf nichts zurückgezahlt. Nachdem G erfahren hat, dass die A-KG sein Honorar nicht zahle, verlangt er es nun von C, dessen Unternehmen inzwischen gute Gewinne abwirft. Zu Recht?